

Kapitel 7: In welchen Schritten läuft die Landschaftsplanung ab?

Aufgaben und Rollenverteilung im Planungsprozess

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem Planungsprozess und den Planungsphasen des Landschaftsplans sowie der digitalen Bearbeitung. In Kapitel 8 wird anschließend die Integration in den Flächennutzungsplan und das entsprechende Verfahren, einschließlich der verfahrensrechtlichen Schritte gemäß BauGB, beschrieben.

Die nachstehende Abbildung 11 zeigt, welche Aufgaben die Gemeinde bzw. das Planungsbüro innerhalb der einzelnen Leistungsphasen gemäß Honorarordnung (HOAI) erbringen (Planungsprozess). Besonderer Wert wird in diesem Zusammenhang zudem auf die prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit gelegt. Die Übersicht verdeutlicht auch, welche Mindestinhalte von der Landschaftsplanung in Bayern erwartet werden. Die verschiedenen Aufgaben und die wichtigsten Arbeitsschritte werden nachstehend im Einzelnen ausgeführt.

Leistungsphasen des Landschaftsplans gemäß Honorarordnung (HOAI) vom 30.04.09	Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Landschaftsplanung	Aufgaben des Planungsbüros	
		Mindestinhalte	Vorschläge für eine strukturierte Öffentlichkeitsarbeit
–	<ul style="list-style-type: none"> · Aufstellungsbeschluss · Vorbereitung zur Vergabe 	–	–
Leistungsphase 1	<ul style="list-style-type: none"> · Vergabebeschluss 	<ul style="list-style-type: none"> · Ortsbesichtigung · Klärung der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfangs · Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und verfügbarer Kartenunterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> · Auftaktveranstaltung zu den allgemeinen Aufgaben der Landschaftsplanung
Leistungsphase 2	<ul style="list-style-type: none"> · Bereitstellen von Unterlagen und Information · Mitwirken bei der Festlegung von Entwicklungsprioritäten und Schwerpunktthemen 	<ul style="list-style-type: none"> · Ermittlung der Planungsgrundlagen, insbesondere der planerischen Vorgaben und rechtlichen Bindungen · Durchführung der vorzeitigen Trägerbeteiligung im Rahmen der Bestandsaufnahme · Mitwirkung bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung (Screening) · Durchführung von Bestandsaufnahme und Bewertung · ggf. Konfliktanalyse · Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und Landschaftsbewertung in Text und Karten 	<ul style="list-style-type: none"> · Sitzung zum Screening, ggf. Kontakt zu Vereinen und Verbänden im Rahmen der Bestandsanalyse · Präsentation der Ergebnisse von Leistungsphase 2 vor Gemeinderat und ggf. der Bevölkerung oder weiteren Gremien
Leistungsphase 3	<ul style="list-style-type: none"> · Diskussion der Zielvorstellung · Diskussion und Auswahl geeigneter Alternativen 	<ul style="list-style-type: none"> · Vorläufige Planfassung (Vorentwurf Landschaftsplan) · Entwicklungskonzeption mit Leitbild · örtlich konkretisierte Entwicklungsziele · schutzgut- und nutzungsbezogene Entwicklungsziele · Ableitung der erforderlichen Maßnahmen, Umsetzungsvorschläge und ggf. erforderliche Folgeplanungen · Darstellung in Text und Karten 	<ul style="list-style-type: none"> · Beteiligung der Bevölkerung und von Arbeitskreisen an der Ableitung von Leitbildern und Entwicklungszielen · ggf. Aufbau einer Internetplattform
Leistungsphase 4	<ul style="list-style-type: none"> · Billigungsbeschluss zu den landschaftsplanerischen Inhalten · Abgleich mit den städteplanerischen Inhalten · Verabschiedung der integrierten Fassung (FNP mit LP) 	<ul style="list-style-type: none"> · Entwurf Landschaftsplan · Beiträge zum integrierten Planwerk · Anpassung der Planung an die Beschlusslage · Ausarbeitung des Vorentwurfs „Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan“ zusammen mit dem Städteplaner 	<ul style="list-style-type: none"> · Präsentation der endgültigen Lösung vor Gemeinderat und Bürgern · ggf. in weiteren Gremien sowie im Internet

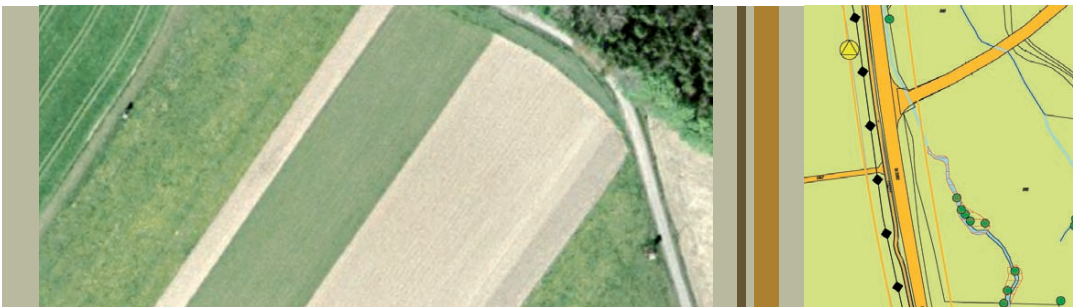
Abb. 11 Aufgaben der Gemeinde und des Planungsbüros in den einzelnen Leistungsphasen gemäß HOAI (Planungsprozess): Die abstrakt gefassten Leistungsphasen der Honorarordnung (HOAI) werden den tatsächlichen Aufgaben des Planungsbüros und der Gemeinde gegenübergestellt. Darüber hinaus sind auch die vom Planer im Regelfall zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit dargestellt.

Vorbereitung und Vergabe

Nachdem nur wenige Gemeinden über die notwendigen personellen, fachlichen und technischen Kapazitäten verfügen – Ausnahmen stellen hierbei die größeren Städte dar –, wird im Regelfall der Landschaftsplan an ein geeignetes Planungsbüro vergeben. Da sich der Planungsprozess über einen längeren Zeitraum erstreckt und die Beteiligung von unterschiedlichen Gruppierungen wie Grundbesitzern, Agenda-21-Gruppen oder Naturschutzverbänden erfordert, empfiehlt es sich, mehrere in Frage kommende Büros zu einem persönlichen Vorstellungstermin einzuladen, um die Planer näher kennen zu lernen. Die Büros sollten sehr gute Kenntnisse in Landschaftsplanungsprozessen nachweisen können. Weitere Kriterien sind ausreichende personelle Kapazitäten sowie eine an das vorhandene kommunale System angepasste digitale Planbearbeitung. Die Erstellung des Landschaftsplans ist eine freiberufliche Leistung. Bei der Auftragsvergabe sind die Vergabevorschriften zu beachten¹.

Auswahl des Planungsbüros

Dem bayerischen Konzept zum Umweltbericht in der Bauleitplanung (Oberste Baubehörde, Hrsg., 2007) zufolge erbringt der Landschaftsplan die entscheidenden Teilleistungen für den Umweltbericht. Daher sollten im Regelfall beide Leistungen, Landschaftsplan und Umweltbericht, an ein Büro vergeben werden, um diese Synergieeffekte zu nutzen. Zudem ist bei vollständig beauftragter Landschaftsplanung der Umweltbericht nur eine zusätzliche Leistung von vergleichsweise geringem finanziellem Aufwand.



Die Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Flächengröße der Gemeinde bzw. des Plangebiets und dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen. Bei der Festlegung des angemessenen Schwierigkeitsgrades geben die Naturschutzbehörden entsprechende Hinweise. Die **Grundleistungen** sind in der HOAI festgelegt. Gegebenenfalls darüber hinausgehend erforderliche Leistungen werden als „**Besondere Leistungen**“ bezeichnet. Diese werden zwischen Gemeinde und Planer gesondert vertraglich vereinbart.

Honorierung

Zu den inhaltlichen Grundleistungen gehört es, sich Kenntnisse von der Landschaft der Gemeinde durch Orts- und Flächenbegehungen zu verschaffen und so z. B. Biototypen, Nutzungsarten, Raumeinheiten und Erholungsinfrastruktur aufzunehmen. Detailkartierungen etwa zum Vorkommen einzelner Arten, zur Abgrenzung gesetzlich geschützter Biotope oder zur Nutzungsintensität durch Erholungssuchende oder Touristen zählen hingegen zu den Besonderen Leistungen. Ob diese Leistungen erforderlich sind, ist im Einzelfall zu überprüfen. Dies kann im Rahmen des Screening erfolgen.

Festlegung von Grund- und Besonderen Leistungen

¹ Unterschreitet der geschätzte Wert des Planungsauftrags den im EU-Recht genannten Schwellenwert von derzeit 206.000,- €, erfolgt die Vergabe entsprechend den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts (§ 31 Abs.1 KommHV-Kameralistik). Erreicht oder überschreitet der geschätzte Wert des Planungsauftrags den Schwellenwert, ist in der Regel ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung (vgl. dazu § 5 VgV, § 2 Abs.2 VOF, § 5 VOF) durchzuführen.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Vervielfältigung einplanen

Bei den Grundleistungen für die Öffentlichkeitsarbeit sind 6 Sitzungen enthalten. Da dies gerade bei einer intensiven Beteiligung der Bevölkerung nicht immer ausreicht, sind hierfür, aber auch für eventuell erforderliche zusätzliche Leistungen des Landschaftsplaners, differenzierte Stundensätze oder Pauschalen zu vereinbaren. Ferner sind von der Gemeinde auch die Kosten einzuplanen, die für die Beteiligung von Fachbehörden und der Öffentlichkeit anfallen. Hier sollte die Möglichkeit der digitalen Information bzw. Beteiligung über das Internet in Betracht gezogen werden, die der Bundesgesetzgeber (vgl. § 4a Abs. 4 BauGB) eröffnet hat. Dadurch können Kopierkosten eingespart werden, außerdem ist die Beteiligung der Bevölkerung nicht mehr an Bürozeiten gebunden.

Die erforderlichen Leistungen für den Umweltbericht sowie die Mitwirkung des Planungsbüros bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (siehe Kap. 8) sind regelmäßig anfallende Besondere Leistungen und daher zusätzlich zu vergüten. Die nachstehende Abbildung 12 zeigt eine Übersicht zu den Besonderen Leistungen entsprechend der HOAI, die zusätzlich anfallen können:

Besondere Leistungen berücksichtigen

Leistungen	Regelmäßig zu prüfende Besondere Leistungen	Im Einzelfall ggf. zu prüfende Besondere Leistungen
Umweltbericht	■	
Integration in den Flächennutzungsplan und Mitwirkung bei der Durchführung von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	■	
Mitwirkung bei der Abwägung	■	
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	■	
FFH – Verträglichkeitsprüfung		■
Einzeluntersuchungen bzw. Kartierungen von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen		■
Gemeindespezifische Sonderleistungen, z. B. Erstellen von Tourismuskonzepten, integrierte Hochwasserschutzkonzepte		■
Differenzierte Abarbeitung der Eingriffsregelung und/oder Aufbau eines Ökokontos		■
Öffentlichkeitsarbeit, wenn mehr als 6 Sitzungen erforderlich sind, sowie Erstellen von Bürgerbriefen, Internet-Darstellungen o. ä.		■

Abb. 12 Besondere Leistungen

Bestandsaufnahme und Screening (Leistungsphasen 1 und 2)

Die Planungsphase beginnt mit einer Beteiligung der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange, um zunächst einen möglichst vollständigen Einblick in die bestehenden Raumansprüche und Festlegungen im Gemeindegebiet zu erhalten. Dazu zählen unter anderem Wasserschutzgebiete, Schutzstreifen entlang von Leitungstrassen aber auch Altlastenverdachtsflächen und aktuelle Infrastrukturplanungen. Dazu liefern entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange die für die Gemeinde relevanten Informationen und stellen ggf. vorhandene Daten zur Verfügung.

Diese Materialien in Verbindung mit einer Übersichtskartierung bilden die Voraussetzung für das sog. Screening. Dieser englische Fachbegriff beschreibt die Aufgabe, die bei jedem Landschaftsplan geleistet werden muss: die Anpassung der Leistungen der Landschaftsplanung an die vor Ort gegebenen speziellen Anforderungen. Ziel des Screenings ist es, eine für die Kommune maßgeschneiderte Planung vorzubereiten.

Gemeinsam mit der Verwaltung, dem Gemeinderat oder anderen kommunalen Gremien sollten die Themen festgelegt werden, die im Gemeindegebiet eine besondere Rolle spielen und daher einer differenzierten Betrachtung bedürfen, und solche, bei denen keine vertiefende Behandlung erforderlich ist. Die Praxis zeigt, dass dies in jeder Gemeinde unterschiedlich ist. So sind die Anforderungen in einer Tourismusgemeinde im Voralpenraum anders als in einer Umlandgemeinde um eine Großstadt. Beispielsweise müssen in der Tourismusgemeinde unter Umständen die Aufforstungswünsche im Einzelfall nicht nur auf ihre Vereinbarkeit mit wertvollen Biotopen, sondern insbesondere auch auf ihre Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die touristischen Belange überprüft werden. In diesem Zusammenhang kann es auch sinnvoll sein, zu diesen ortsspezifischen Aspekten eigene Arbeitskreise einzurichten oder bestehende Gremien einzubinden.

Zu dieser ersten Planungsphase (Leistungsphasen 1 und 2) sollte auch eine öffentliche Auftaktveranstaltung gehören. Bei dieser Veranstaltung stellt sich das ausgewählte Büro der Gemeinde vor, erläutert den Planungsprozess und die Aufgaben der Landschaftsplanung allgemein und bezogen auf das Gemeindegebiet.

Maßgeschneiderte
Landschaftspläne

Auftaktveranstaltung
einplanen



Am Ende der Leistungsphasen 1 und 2 sollten folgende Leistungen vorliegen:

**Mindestanforderungen
an Leistungsphase 1
und 2**

- eine Zusammenfassung der Grundlageninformationen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der rechtlichen und planerischen Vorgaben,
- thematische Karten mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Inhalten (siehe auch Teil 2 der Broschüre):
 - Orts- und Landschaftsgeschichte,
 - Boden und Geologie,
 - Klima/Luft,
 - Wasser,
 - Schutzgebiete, Arten- und Biotopschutz,
 - Landschaftsbild,
 - Erholung (vgl. Abb. 13).
- eine Prüfung der Verträglichkeit gegenwärtiger Nutzungen mit dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild,
- eine zusammenfassende querschnittsorientierte Bewertung auf der Basis von Teilräumen (z. B. nutzungsbezogene oder ökologische Raumeinheiten) sowie
- eine Festlegung von Planungsschwerpunkten in Abstimmung mit der Gemeinde (Ergebnis des Screening).

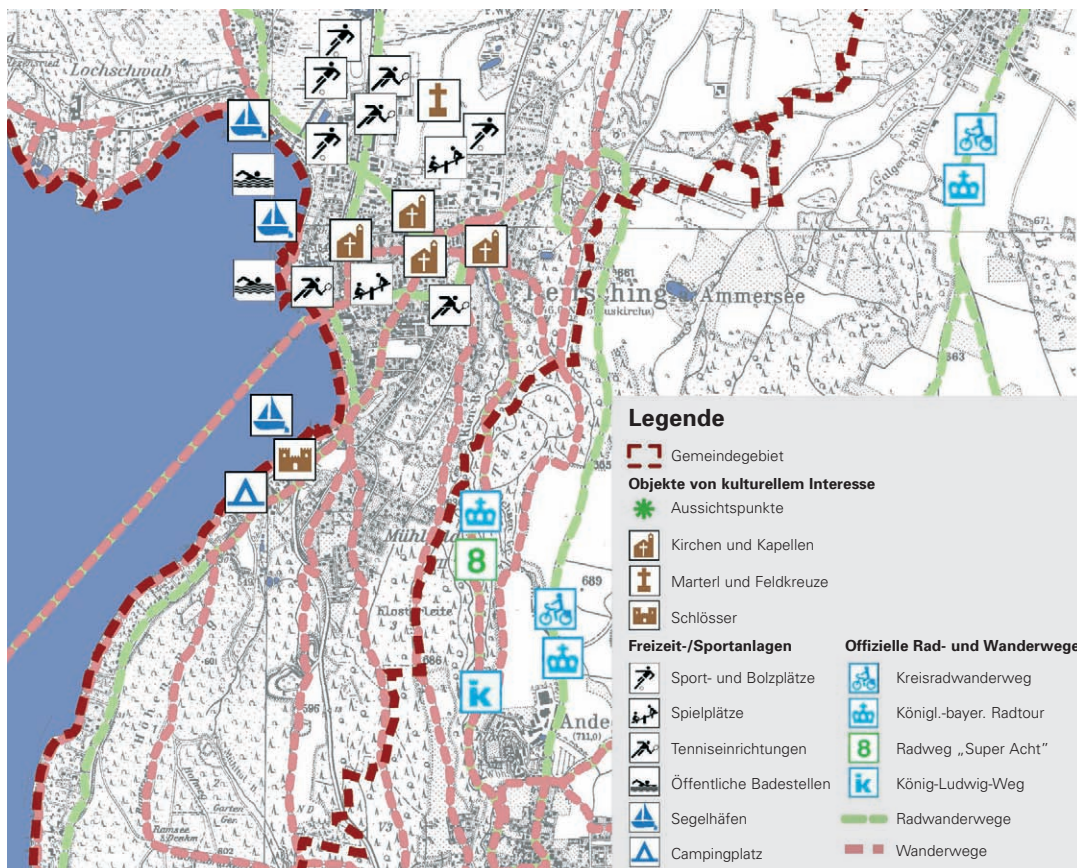


Abb. 13 Ausschnitt aus der Themenkarte Erholung der Gemeinde Herrsching

Die Ergebnisse sind Inhalt einer oder mehrerer Gemeinderatssitzungen. Es empfiehlt sich, die Ergebnisse zur Bestandsaufnahme und Bewertung ebenfalls der Öffentlichkeit z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung vorzustellen oder in speziellen Arbeitskreisen (wie Grundbesitzer, Vertreter von Land- und Forstwirtschaft) zu diskutieren.

Bürgerversammlung zur Bestandsaufnahme und Bewertung empfohlen

Damit sind die Leistungsphasen der HOAI nach § 45 „ Klären der Aufgabenstellung“ (Leistungsphase 1) sowie „Ermittlung der Planungsgrundlagen, Bestandsaufnahme und Bewertung des Planungsbereichs“ (Leistungsphase 2) abgeschlossen (vgl. Abb. 11).

Entwicklungskonzeption mit Leitbild (Teil von Leistungsphase 3)

Der Planungsprozess (vgl. Abb. 11) zielt auf eine **umsetzungsorientierte** Planung ab. Hierzu werden im ersten Schritt Leitbilder formuliert und eine Entwicklungskonzeption für die Gemeinde erarbeitet, jeweils bezogen auf unterschiedliche Nutzungsansprüche, verschiedene Teilräume und Schutzgüter. Beispiele für die verschiedenen möglichen Entwicklungskonzeptionen zeigen die nachstehenden Abbildungen 14 bis 17.

Entwicklung von Leitbildern für verschiedene Bereiche



Abb. 14 Aufgrund der sehr guten Standortbedingungen durch Lössauflage weist der Landschaftsplan hier der landwirtschaftlichen Nutzung einen Vorrang vor anderen Nutzungen zu.

Bei der Formulierung von Entwicklungszielen ist es zwingend erforderlich, die Vorgaben der übergeordneten Planungen, insbesondere des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans zu berücksichtigen. Die dort enthaltenen Aussagen müssen auf die spezielle Situation in der Gemeinde bezogen werden. Bei diesem Schritt ist auch ein intensiver Gedankenaustausch zwischen Planer und Gemeinde erforderlich, um die Vorstellungen der Gemeinde bestmöglich zu berücksichtigen.

Übergeordnete Planungen integrieren

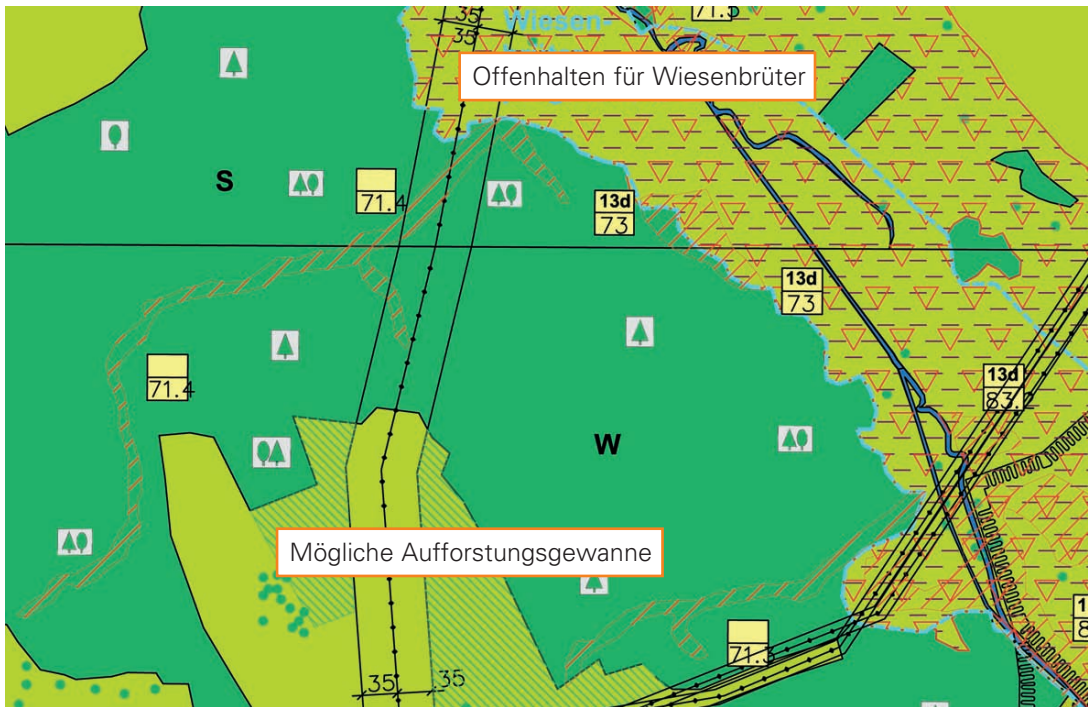


Abb. 15 Der Planausschnitt zeigt beispielhaft ein Konzept für die Waldentwicklung und die forstliche Nutzung (Aufforstungsgewanne: grün schraffiert; Ausschlussflächen-Aufforstung: rote Dreiecke)

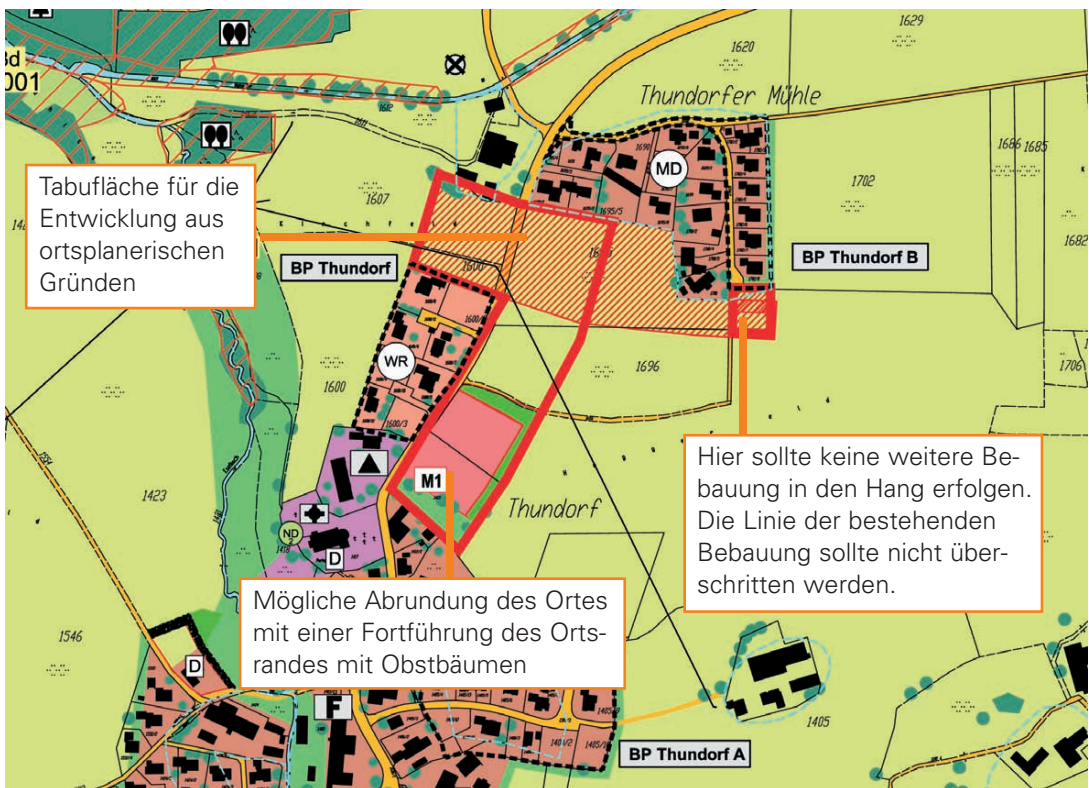


Abb. 16 Als Beispiel für ein Entwicklungskonzept für einen Ortsteil sind hier die Entwicklungsziele für eine verträgliche Siedlungsentwicklung dargestellt.

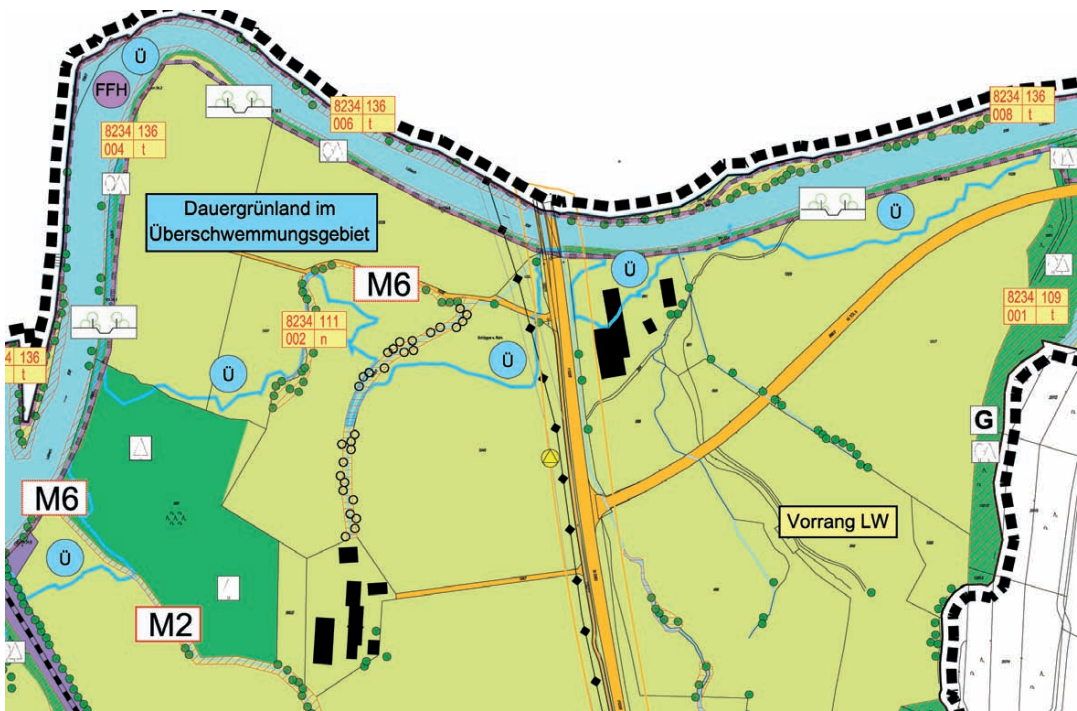


Abb. 17 Für die Erhaltung von Wiesenbrüterlebensräumen in der Aue wurden vom Gemeinderat die Entwicklungsziele „Erhaltung extensiver Grünlandwirtschaft“ und „Rückführung bereits umgebrochener landwirtschaftlicher Flächen in Dauergrünland“ (M6) innerhalb des Überschwemmungsgebiets (Ü) festgelegt.

Ableitung von Maßnahmen und Umsetzungsvorschlägen (Teil von Leistungsphase 3)

Die Landschaftsplanung in Bayern soll besonders umsetzungsbezogen erfolgen. Deshalb ist der Formulierung von geeigneten Maßnahmevorschlägen im Landschaftsplan ein besonderes Augenmerk zu schenken. Dies kann umso besser gewährleistet werden, wenn die jeweiligen Nutzergruppen aktiv in die Entwicklung der Maßnahmen eingebunden sind. Hierzu tragen in dieser Planungsphase gemeinsame Sitzungen oder auch Ortsbegehungen z. B. mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft oder anderen Interessengruppen wesentlich bei.

Um die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erleichtern, sollten weiterhin – soweit möglich – geeignete Programme für eine Finanzierung vorgeschlagen werden. Umsetzung der Landschaftsplanung bedeutet jedoch nicht nur die Durchführung von Maßnahmen, sondern ggf. auch auf Vorhaben zu verzichten, wenn sie anderen Zielen entgegenstehen. Die nachstehende Bildreihe in Abb. 18 zeigt einen Ausschnitt aus der Diskussion um die Siedlungsentwicklung im Umfeld einer Kirche. Nach der ausführlichen Diskussion wurde dieser Bereich als ungeeignet für die Siedlungsentwicklung eingestuft und stattdessen ein „grüner“ Ortsrand dargestellt.

Umsetzungsorientierte
Maßnahmenplanung

Umsetzung kann
Maßnahmen, aber
auch eine Unterlassung
von Maßnahmen
bedeuten.

Dieses Beispiel zeigt, dass Umsetzung auch planungsrechtliche Sicherung oder Darstellung von Nutzungsbeschränkungen bedeuten kann. Dies setzt jedoch voraus, dass im Rahmen der Landschaftsplanung Ziele und Maßnahmen so aufbereitet werden, dass sie den Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans entsprechen.



Abb. 18 Die Visualisierung verschiedener Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Landschaftsplanung führten zu einem Verzicht auf eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich. Auch dies ist ein Beispiel für die Umsetzung der Ergebnisse des Planungsprozesses.

Am Ende der Leistungsphase 3 steht eine vorläufige Planfassung, die alle wesentlichen planerischen Lösungen enthält (Vorentwurf Landschaftsplan). Wichtig in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gerade auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung überlagernde Darstellungen charakteristisch sind: so etwa Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung und von Bebauung freizuhaltende Flächen, wie in der nachfolgenden Abb. 19 dargestellt.

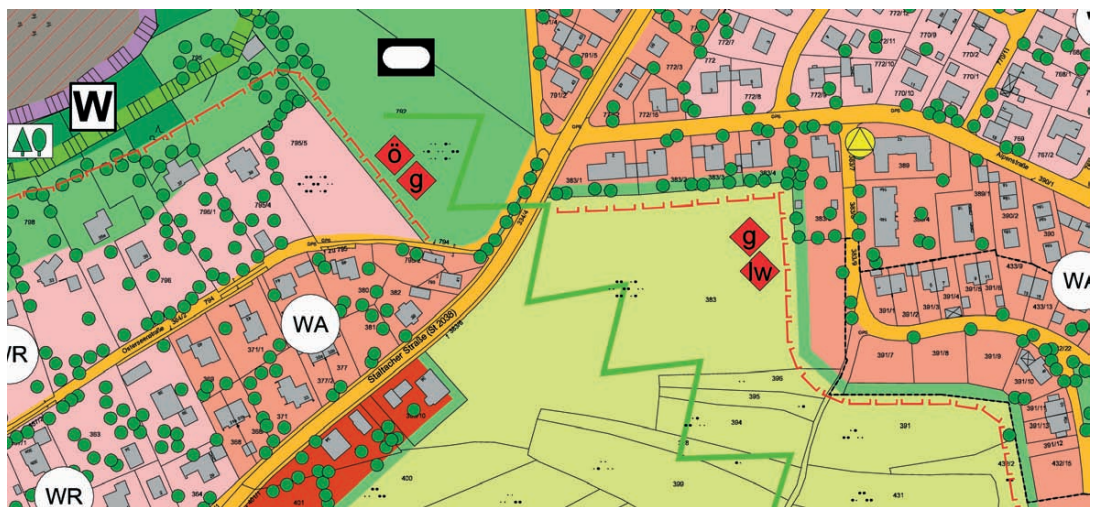


Abb. 19 Umsetzung der Landschaftsplanung durch überlagernde Darstellung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (rote Klammern), Flächen für die Landwirtschaft (hellgrün) und Darstellung eines Grünzugs (Zickzacklinie)

Wichtig ist es, an dieser Stelle hervorzuheben, dass der Einzelne nicht verpflichtet werden kann, die dargestellten Maßnahmen umzusetzen. Mit der Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan und dessen Genehmigung werden die Entwicklungsziele und Maßnahmen jedoch für Behörden und Gemeinde verbindlich.

Mit der Leistungsphase 3 liegt eine vorläufige Planfassung vor. Dieser sogenannte Vorentwurf bildet die Grundlage für die Integration in den Flächennutzungsplan und für einen intensiven Abstimmungsprozess (siehe Abb. 20), der in Leistungsphase 4 geleistet wird.

Was ist bei der digitalen Bearbeitung zu beachten?

Da heute bereits rund 70 % der Gemeinden in Deutschland computergestützte Planung und Datenverwaltung einsetzen können, hat auch der Gesetzgeber dieser Entwicklung Rechnung getragen und bei der Novelle des BauGB 2004 eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch das Internet zugelassen. Diese Vorgaben haben zur weiteren Förderung der digitalen Landschaftsplanung beigetragen.

Gesetzgeber fördert Trend zur digitalen Bearbeitung

Man unterscheidet grundsätzlich zwei Einsatzbereiche der digitalen Landschaftsplanung:

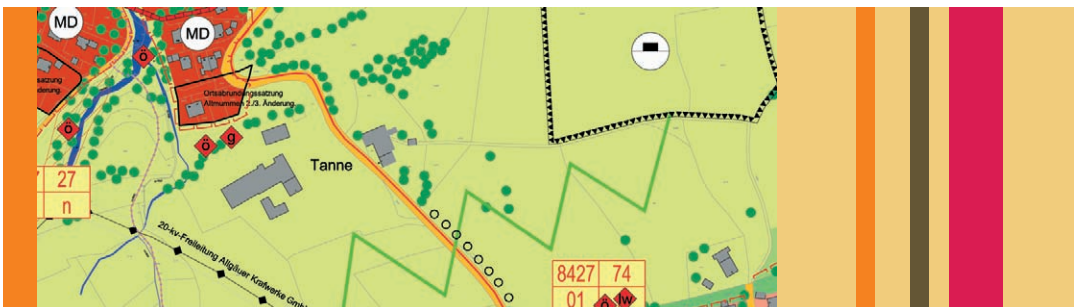
- die Anwendung im Planungsprozess und
- die Anwendung bei der Darstellung von Planungsergebnissen.

Wichtige Gründe für den Einsatz digitaler Technologie in der Landschaftsplanung und im Städtebau sind:

Wichtige Gründe sprechen für eine digitale Bearbeitung

- Zeitgewinn durch einfachere Änderungen und Fortschreibungen der Pläne (der Planer kann flexibler auf Wünsche der Gemeinde reagieren),
- verbesserte Aufbereitungsmöglichkeiten von Informationen (z. B. können zunächst getrennt vorliegende Informationen über kartierte Biotope und Schutzgebiete verschnitten werden, um herauszufinden, welche der Biotope bereits über einen ausreichenden Schutz verfügen),
- Austausch- und Integrationsmöglichkeiten von Fachinformationen (z. B. können bereits digital vorliegende Informationen zu Versorgungsleitungen, einschließlich ihrer Schutzzonen, direkt mit hoher Lagegenauigkeit und ohne Übertragungsfehler in die kommunale Planung übernommen werden),
- bessere und zeitsparende Darstellung räumlicher Zusammenhänge und möglicher Auswirkungen der Planung (z. B. können Planungen, Themenkarten und Fachinformationen leicht überlagert werden),
- deutliche Kosteneinsparung beim Versand digitaler Pläne an die Träger öffentlicher Belange.

Schließlich trägt der Einsatz digitaler Technologie auch zu einer verstärkten Demokratisierung von Planungsprozessen bei (z. B. durch einen interaktiven Planungsprozess, eine intensive und schnelle Abstimmungsmöglichkeit sowie attraktive, bürgernahe Darstellungsmethoden).



Vergütung und Urheberrecht der digitalen Bearbeitung

Obschon viele Planungsbüros eine digitale Planung anbieten, ist diese vom Grundsatz her nicht durch die Grundleistungen der Honorarordnung abgedeckt. Das bedeutet: Mit der Beauftragung der Landschaftsplanung stehen der Gemeinde nicht auch automatisch alle Planinhalte in digitaler Form, insbesondere als einzelne Informationsebenen aufbereitet, zu. Es empfiehlt sich daher für die Gemeinde und das bzw. die beteiligten Planungsbüros, bereits frühzeitig über das gewünschte Datenformat, die Vergütung der Digitalisierung und Aufbereitung sowie die Weiterbearbeitung digitaler Pläne eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, wer für die Planinhalte bei der Weiterbearbeitung und Weitergabe digitaler Pläne und Daten verantwortlich ist.

Vergütung und Rechte an digitalen Daten frühzeitig abklären

Kapitel 8: Wie wird der Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert (Verfahrensablauf)?

Eigenständiges landschaftsplanerisches Konzept ist erforderlich.

In Bayern werden die Ergebnisse des Landschaftsplanungsprozesses durch Integration in den Flächennutzungsplan wirksam (sog. Primärintegration, siehe auch Kapitel 2). Der Landschaftsplan als integrierter Bestandteil des Bauleitplans nimmt am Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans teil (siehe Abb. 20). Der Integration geht zunächst voraus, dass ein eigenständiges landschaftsplanerisches Konzept (Vorentwurf Landschaftsplan) entwickelt und dem Gemeinderat vorgestellt wird. Über dieses hat der Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden (siehe Kapitel 7).

Nach dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde wird der Vorentwurf Landschaftsplan in den Vorentwurf Flächennutzungsplan integriert. Der nun vorliegende Vorentwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan umfasst ein Planwerk und eine gemeinsame Begründung mit Umweltbericht. Durch die gemeinsame, gestraffte Begründung wird die Transparenz für den Bürger erhöht und außerdem vermieden, dass es drei getrennte Berichte bzw. Begründungen zur Landschaftsplanung, zur Flächennutzungsplanung und zum Umweltbericht gibt.

Der Landschaftsplan liefert wesentliche Grundlagen für den Umweltbericht.

In der Begründung werden mit textlichen Aussagen und erläuternden Themenkarten die Darstellungen des Planwerks „Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan“ erklärt und vertieft. Die Landschaftsplanung liefert wesentliche Grundlagen für eine schutzgutbezogene Beschreibung des Umweltzustands und stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet dar. Ein aktueller Landschaftsplan reduziert den Aufwand für den darauf aufbauenden, eher statisch-bewertenden Umweltbericht wesentlich.

Erstellt wird die Begründung in einem kooperativen Planungsprozess zwischen dem Flächennutzungs- und dem Landschaftsplaner, ggf. ergänzt durch erforderliche Fachgutachten (siehe Abb. 20). Eine Mustergliederung für eine gemeinsame Begründung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Umweltbericht ist in Abb. 22 in Teil 2 des Leitfadens abgebildet.

Kooperativ entsteht eine gestraffte Begründung.

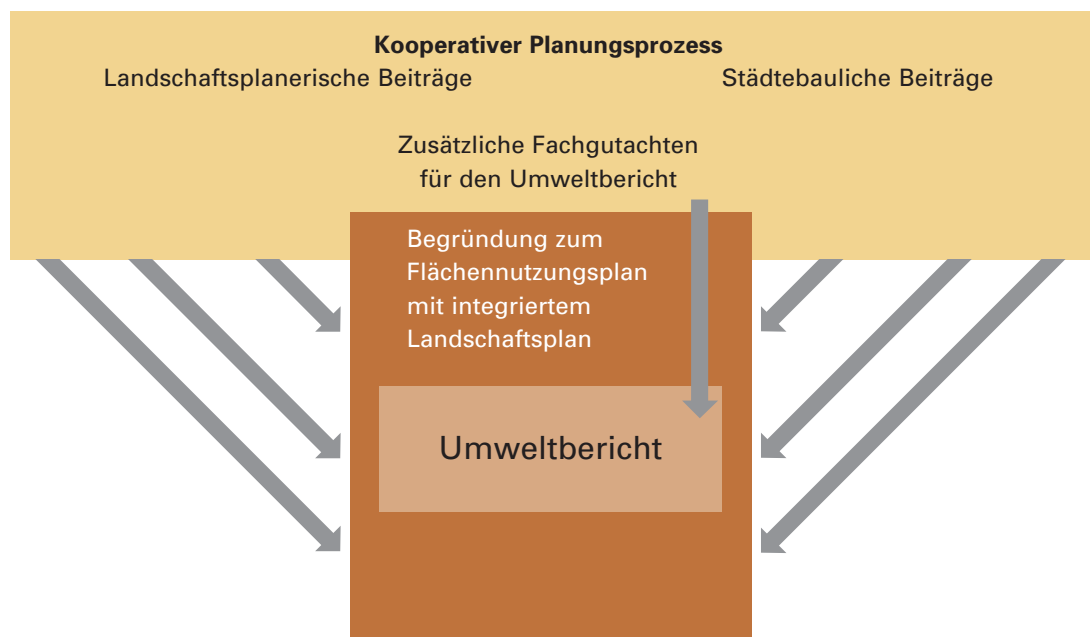
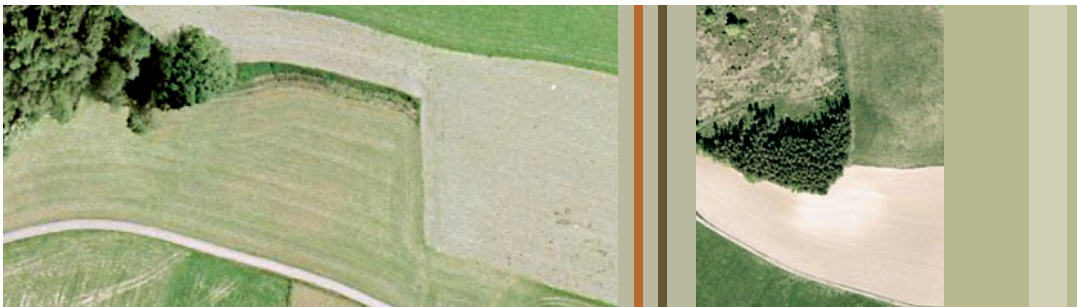


Abb. 20 Kooperativer Planungsprozess: In einem kooperativen Planungsprozess wird gemeinsam vom Flächennutzungsplaner und Landschaftsplaner die Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Umweltbericht verfasst. Wiederholungen, wie sie durch getrennte Berichte zur Landschaftsplanung, zur Flächennutzungsplanung bzw. zum Umweltbericht entstehen können, werden dadurch vermieden.

Die integrierte Planfassung und die gemeinsam von Flächennutzungsplaner und Landschaftsplaner erstellte Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, vgl. Abb. 11) durchlaufen anschließend den Verfahrensschritt der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am Verfahren zur Aufstellung zu beteiligen. Auch den anerkannten Vereinen ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG zu geben.



Die Gemeinde wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab. Bei dieser Abwägung genießt grundsätzlich kein Belang von vorneherein einen Vorrang. Daher kann es auch vorkommen, dass einzelne Aussagen, die im Vorentwurf des Landschaftsplans enthalten waren, in den Bauleitplan nicht aufgenommen werden. Aussagen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, die als Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Landesentwicklungsprogramm oder in Regionalplänen dargestellt sind, sind nach § 1 Abs. 4 BauGB für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben; sie sind nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Begründung muss erkennen lassen, aus welchen Gründen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sich aus der Landschaftsplanung ergeben haben, in der Abwägung gegenüber anderen Belangen zurückgestellt werden. Entsprechend dem Billigungsbeschluss der Gemeinde ist der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan einschließlich der gemeinsamen Begründung mit Umweltbericht anzupassen.

Abwägung und
Feststellungsbeschluss

Der dann vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird öffentlich ausgelegt. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange können nochmals ihre Stellungnahme abgeben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Nach Abwägung der in diesem Verfahrensabschnitt vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Gemeinderat (s. o.) fasst die Gemeinde den sog. Feststellungsbeschluss für die genehmigungsfähige Planfassung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht.

Die für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständige Behörde entscheidet auch über die enthaltenen Inhalte der Landschaftsplanung; sie prüft dabei unter Beteiligung ihrer für Fachfragen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung zuständigen Stelle, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewogen berücksichtigt und die erforderlichen Darstellungen getroffen sind. § 11 Abs. 2 BNatSchG enthält Rechtsvorschriften im Sinn von § 6 Abs. 2 und 3 BauGB, bei deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB die Genehmigung des Flächennutzungsplans versagt oder unter Auflagen erteilt werden kann.

Genehmigung

Ortsübliche Bekanntmachung

Anschließend an die Genehmigung wird die genehmigte Planung ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde und die Behörden verbindlich. Wichtig ist es, an dieser Stelle hervorzuheben, dass der einzelne Bürger bzw. Grundstücksbesitzer nicht verpflichtet werden kann, die dargestellten Maßnahmen umzusetzen.

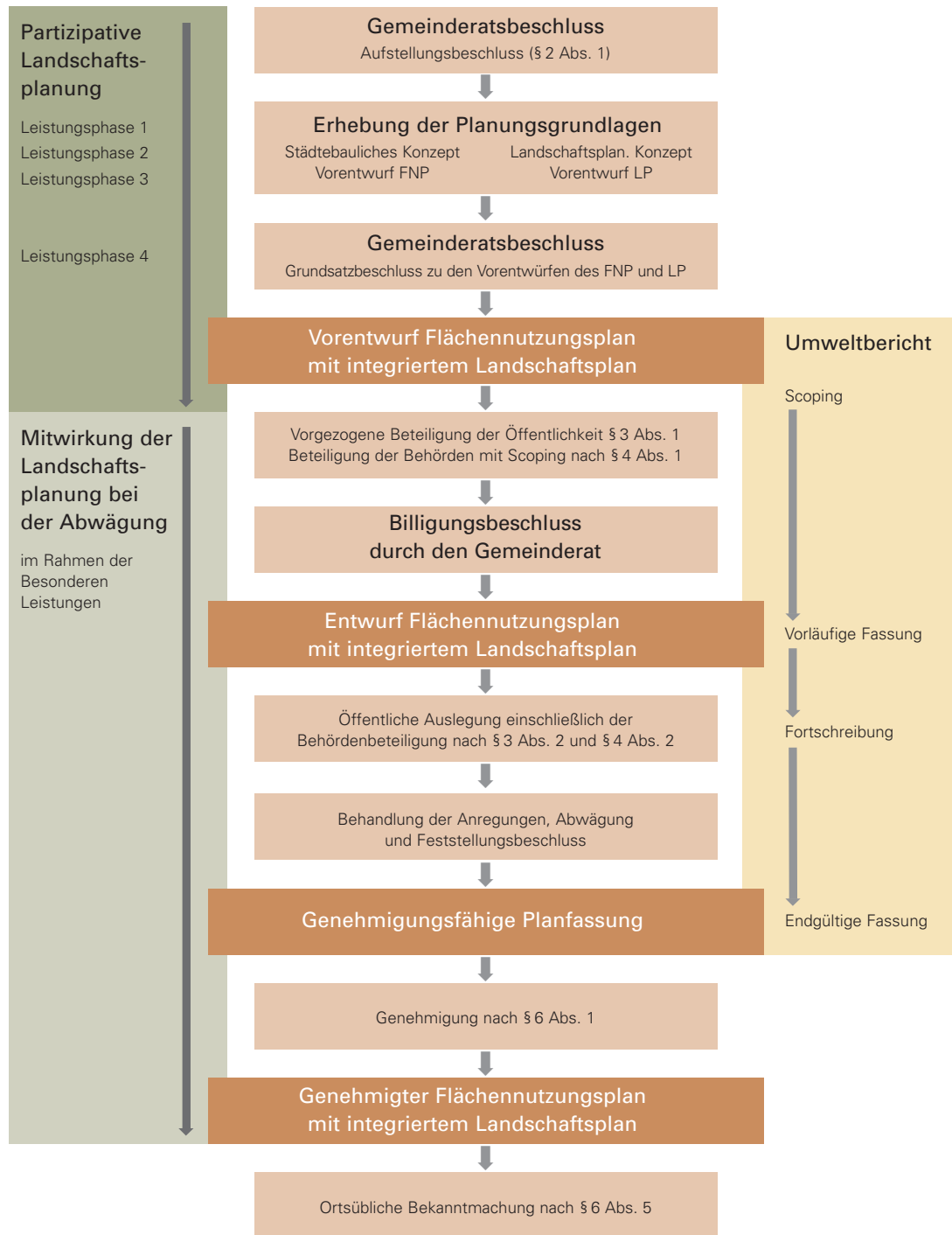


Abb. 21 Verfahrensablauf gemäß BauGB mit Darstellung des Landschaftsplanungsprozesses